

Satzung des Region Köln/Bonn e.V.

Stand 01. April 2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Region Köln/Bonn e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es, die Kooperation in der Region auf politischer, wirtschaftlicher und Verwaltungsebene zu fördern, die Region durch geeignete Maßnahmen im Standortwettbewerb zu stärken und sie mit ihrem regionalen Potenzial zu vermarkten. Diese Zielsetzung soll schwerpunktmäßig durch die Bearbeitung der Aufgabenfelder:
 - a. Nationales und internationales Standortmarketing
 - b. Durchführung der REGIONALE 2010
 - c. Maßnahmen zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit
 - d. Information über kommunal relevante EU-Förderprogramme (z. B. Förderung des regionalen Zugangs zu, sowie Nutzung von geeigneten Programmen und Netzwerken der EU)
 - e. Grundsatzfragen der regionalen Zusammenarbeit (z. B. in den Themenfeldern Tourismus, Arbeitsmarktpolitik)
 - f. Austausch auf politischer, wirtschaftlicher und Verwaltungsebene erreicht werden.
2. Der Verein kann sich zur Realisierung seiner Zwecke und Ziele geeigneter Institutionen und wirtschaftlicher Zweckbetriebe bedienen. Zur Umsetzung insbesondere der Aufgabenfelder a) – d) beteiligt sich der Verein als Gesellschafter an der Standortmarketing Region Köln/Bonn GmbH.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. die Städte Köln, Bonn, Leverkusen, der Rhein-Erft-Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, der Oberbergische und der Rheinisch-Bergische Kreis;
 - b. die Handwerkskammer zu Köln, die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, die Industrie- und Handelskammer zu Köln;
 - c. die Kreissparkasse Köln, die Sparkasse KölnBonn und die Sparkasse Leverkusen;
 - d. der Landschaftsverband Rheinland;
 - e. und der Deutsche Gewerkschaftsbund.
2. Kreisangehörige Kommunen sowie Juristische Personen des Privatrechts können den „Regionalinitiative e.V.“ gründen, der seinerseits Mitglied des „Region Köln/Bonn e.V.“ werden kann.
3. Weitere Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands aufgenommen werden.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliederbeiträge und Umlagen verpflichtet. Die

Kammern und die Sparkassen entrichten jeweils einen Beitrag, den sie untereinander aufteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

5. Die in Absatz 1 lit. d genannten Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge auf freiwilliger Basis.
6. Die in Absatz 1 lit. e genannten Mitglieder leisten keine Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
 - b. den Austritt oder
 - c. den Ausschluss.
2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, nachhaltig verletzt oder
 - b) das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte werden in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin/ihren Landrat bzw. ihre Oberbürgermeisterin/ihren Oberbürgermeister vertreten. Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte je sieben weitere Stimmrechte, welche durch bis zu sieben Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreterinnen/Vertreter werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) gewählt.
3. Die kommunalen Gebietskörperschaften können darüber hinaus jeweils bis zu drei weitere Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht haben.
4. Die Wirtschaftskammern und die Sparkassen entsenden pro Kammer/pro Sparkasse zwei stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung.
5. Der Landschaftsverband Rheinland und der Deutsche Gewerkschaftsbund werden jeweils durch zwei Vertreterinnen/Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten. Sie haben pro Institution ein Stimmrecht, sofern ein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
6. Der „Regionalinitiative e.V.“ wird im Falle seiner Gründung mit einer stimmberechtigten Vertreterin/einem stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten sein.

5. Beschlüsse zu § 7 Absatz 2 lit. k bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Mitgliedervertreter/innen.
6. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zählen Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
7. Jede/r Mitgliedervertreter/in hat eine Stimme. Die Mitgliedervertreter/innen sind bei den Abstimmungen an die Weisungen des jeweiligen Mitgliedes gebunden. Schriftliche Stimmübertragung auf andere stimmberechtigte Mitgliedervertreter/innen desselben Mitglieds ist zulässig. Die schriftliche Stimmübertragung muss der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie gilt jedoch jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.
8. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften, den Hauptgeschäftsführer/innen der drei Wirtschaftskammern, den drei Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus entsenden der Landschaftsverband Rheinland und ggf. die Regionalinitiative e.V. je ein Vorstandsmitglied. Die genannten Vorstandsmitglieder haben, bis auf die sieben Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten, im Vorstand jeweils eine Stimme. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen/ Hauptverwaltungsbeamten besitzen jeweils drei Stimmen.
2. Die/der Vorstandsvorsitzende und sein/e 1. Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Hauptverwaltungsbeamte /Hauptverwaltungsbeamter sein. Die beiden Ämter werden in der Reihenfolge entsprechend der Höhe der Einwohnerzahl der entsendenden Mitgliedskörperschaften (§ 3 Abs. 1 lit.a) besetzt. Die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter wird aus dem Bereich Wirtschaftskammern oder der Sparkassen gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.
3. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird vom Vorstand benannt. Dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Darüber hinaus führt er/sie die Kasse des Vereins und erledigt alle Geldangelegenheiten.
4. Ständige Gäste im Vorstand sind die Regierungspräsidentin/der Regierungspräsident, eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, eine Sprecherin/ein Sprecher des Wirtschaftsinitiative Region Köln/Bonn e.V. Die Landrätinnen/Landräte des Kreises Ahrweiler und des Rhein-Kreises Neuss sind ständige Gäste im Vorstand, sofern sie nicht Mitglied des Region Köln/Bonn e.V. sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt für die Dauer ihrer Bestellung oder Wahl bzw. bis zum Ausscheiden aus dem Amt oder Organ, das für die Entsendung maßgeblich war, aus.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,